Da sich unterdessen unzweifelhaft herausgestellt hatte, daß in Frankfurt die Pest sei, so erhielt der Schultheiß in Schwalbach den Befehl[1], vom 23./13. Juli ab niemand mehr aus Frankfurt einzulassen, er habe Attest oder nicht. Gleicherweise wurde auch Frankfurt[2] rechtzeitig von der Maßregel in Kenntnis gesetzt[3].

Bei der großen Vorsicht der Regierung war es nicht anders zu erwarten, als daß auch die Handelsbeziehungen zu Frankfurt abgebrochen oder doch erschwert wurden. Gegen Köln verhielt man sich geradeso[4]. Dieser Zustand dauerte bis in das Frühjahr 1667, wo Frankfurt an Hessen-Rheinfels die Nachricht gelangen ließ, daß die Stadt wieder pestfrei sei[5]. Die hessische Regierung ließ sich überzeugen und gab den Verkehr mit Frankfurt wieder frei[6]. Kurz vorher hatte auch die Stadt Köln Anzeige gemacht[7], daß die Pest nachlasse und gebeten, „zur auffbringung der so höchst nötiger commercien" an den hessischen Zollstätten und Päßen die Ab- und Zufuhr der Waren ohne jede Verhinderung zu gestatten. Die Antwort von Hessen-Rheinfels ist nicht bekannt. Die Pest blieb in Köln auch im Jahre 1668[8]. Im September 1669 berichtet Köln an Mainz[9], daß „die Passage von hinnen Biß auff Mayntz zu so viel wir wißen, allerohrts frey und unverdächtig" sei. Hessen-Rheinfels hatte also damals den regelmäßigen Verkehr wieder aufgenommen.

Hessen-Kassel.

Noch lückenhafter als bei Hessen-Rheinfels ist die Überlieferung bei Hessen-Kassel. Was zunächst die Frage der Verbreitung der Pest betrifft, so ist von der Verfügung der Landgräfin Hedwig Sophie auszugehen, die sie als Regentin und Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes Wilhelm am 1. August (a. St.) 1666 zu Kassel erließ[10]. Am Anfang der Verfügung erklärt sie, „daß vns die sichere nachricht eingelanget / was massen die durch Gottes verhängnüß anfangs am Vntern-Rhein-Strom jenseit entstandene / vnd sich herauffwerts biß in die Pfaltz gezogene Seuche der Pest sich je mehr vnd mehr außbreite / vnd nunmehr auch eine vnd andere disseit Rheins vnd Mayn gelegene Orte ergriffen / so gar / daß dieselbe forters nicht allein in der Stadt Franckfurt / sondern auch etlichen herwerts benachbarten Enden in der Wetteraw vnd vffm Land eingerissen". Daher erfordere es gebieterisch die Not, „dahin sorgfältig zu trachten, daß Unsers geliebten ältisten Sohns Fürstenthumbe vnd Lande / Städte / Flecken vnd Dorffschafften von solcher Seuche nicht auch inficiret / sondern dieses Vbel / so weit es nach Gottes Willen vnd dessen vnnachlässiger Anruffung durch Menschliche Mittel zuerreichen jmmer möglich / von demselben abgewendet werde". Darnach war also das eigentlich Hessen-Kasselische Gebiet bis zum 1. August 1666 von der Pest verschont. Eine Bestätigung dieser Thatsache giebt der Beschluß der Reichsstadt Friedberg (16. Juli 1666), wonach alles, was von Kassel und andern uninfizierten Orten kommt, passieren dürfe[11]. Freilich heißt es dort weiterhin, der Kasseler Postwagen solle nicht mehr eingelassen,

---

[1] F. C. A. II, S. 167.

[2] „Unter den regelmäßigen Besuchern Schwalbachs aus der zweiten Geschichtsperiode sind vor Allen die Bewohner des benachbarten Frankfurt zu nennen, die wir alljährlich in sehr überwiegender Anzahl hier treffen. Mervilleux (Amusements des Eaux de Schwalbach) behauptet, „daß die Frankfurter Frauen gleich bei ihrem Ehebündniß es ausmachen, daß ihnen die Männer etwas gewisses aussetzen müssen, davon nach Schwalbach zu reisen, wodurch dann die Männer genöthigt würden, auch mit zu gehen". Genth a. a. O. S. 53. [3] F. C. A. II, S. 167, 19./9. Juli 1666.

[4] Kölner Briefausgänge, Band 7, 1663—1669, vom 23./13. März 1667, (Kölner Stadtarchiv).

[5] F. C. A. III, Nr. 564, 26. März 1667. [6] F. C. A. IV, S. 593, 22./12. April 1667.

[7] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 23. März 1667.

[8] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 22. August 1668 und v. Mering „die Pest in Köln im Jahre 1665—66, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 5, S. 148.

[9] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 27. September 1669. [10] Marburger Staatsarchiv.

[11] Ratsprotokoll der Stadt Friedberg (D. H. St. A.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern nebenhin gewiesen werden, und „es soll auch der ordinari Post weiter außer der Statt logirt, die Brieffe aber der Postilion dem H. Postmeister ins Hauß lieffern". Dieser Beschluß erklärt also, daß die Pest sowohl nördlich von Friedberg, als „auch etlichen herwerts benachbarten Enden in der Wetteraw vnd vffm Land eingerissen" war. Allein nicht erst im Juli, sondern schon im Anfang des Jahres 1666 muß die Seuche zwischen Kassel und Frankfurt aufgetreten sein, denn sonst würde nicht die Stadt Frankfurt in einer Verordnung an ihre Güterbestätter (vom 26. Januar 1666) verlangt haben, daß die Güter von Kassel mit einem Attest versehen sein sollen[1]. Wie es in der zweiten Hälfte des Jahres 1666 und dem größten Teil des folgenden Jahres mit der Verbreitung der Pest bestellt war, ist nicht bekannt. Erst aus dem Herbst 1667 ist wieder sicher ein Pestfall bezeugt. Ein Mann hatte die Krankheit nach Sachsenberg, in der Nähe Frankenbergs, in das Haus eines Pförtners, geschleppt. Der Fremdling, wie die Frau des Hauses samt den Kindern erlagen der Krankheit[2].

Über die Absperrungsmaßregeln Hessen-Kassels, namentlich Frankfurt gegenüber, kann man kein klares Bild gewinnen. Wie es scheint, ließ es den Verkehr mit Frankfurt im Jahre 1665 uneingeschränkt, trotz des Auftretens der Pest zur Herbstmesse und der Bannisierung Frankfurts durch verschiedene Regierungen. Erst Anfang 1666 erfolgte darin eine Veränderung, jedenfalls infolge irgend eines alarmierenden Gerüchtes. Die Regierung zu Marburg teilte der hessischen Regierung in Gießen mit, daß nach einem Befehl von Kassel aus, keine von Frankfurt kommenden Fuhren oder Personen durch die Kasselischen Städte durchgelassen, noch weniger beherbergt werden sollten. Auch sollte „die Post Calesch hinfüro zu Ebsdorff ablegen, ingleichen die reytendte Post zu Cappel, ohnfern Marpurg, ablegen, und die briefe zuvor wohlbereichert[3] eingebracht werden"[4].

Thatsächlich war die Pest damals in Frankfurt nicht schlimm[5], und so konnte die Stadt mit gutem Gewissen nach Kassel berichten, daß „die Sach vff vnerfindlicher delation bestehe". Nur vereinzelte Fälle von Pest seien vorgekommen, die meisten, und besonders Kinder, seien an Röteln und Purpeln gestorben[6]. Daraufhin hob die Landgräfin Hedwig Sophie die Sperre wieder auf. „Den fuhren und Postwagen sowohl alß postillions sambt darbey befindlichen Personen, so Zeugnüs ihrer gesundheit [von Frankfurt] vorzeigen können", wurde der ungehinderte Verkehr gestattet[7].

Hessen-Kassel ging sogar noch weiter. Es schloß sich den Bemühungen Hessen-Darmstadts, Fuldas, der Kur-Pfalz und anderer an, um Frankfurt von dem Banne befreien zu helfen[8]. Im Sommer 1666 freilich trat eine Wendung in dem Verhalten Hessen-Kassels ein. Die Seuche wütete in Frankfurt furchtbar und drohte, auch nach dem Hessen-Kasselischen Gebiet zu dringen. Zur Abwehr dagegen erließ die Landgräfin Hedwig Sophie am 1. August 1666 einen gedruckten Erlaß an ihre Unterthanen[9]. Die Verfügung deckt sich dem Inhalt und oft auch der Form, sogar den einzelnen Redewendungen nach, mit der von der Hessen-Darmstädtischen Regierung am 5. Juli 1666 erlassenen[10]. Es

---

[1] F. C. A. I, Nr. 130.

[2] Bericht der Beamten zu Frankenberg an die Regierung zu Marburg, 6. November 1667, und Antwort derselben, 8. November 1667. Marburger Staatsarchiv.

[3] Das Räuchern als Infektionsmittel war allgemein üblich, vgl. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten, III. Band, S. 137, III. Auflage, Jena 1882, und Hellinghaus, die letzte Pestepidemie in Münster (1666—1667) und ihre Bekämpfung durch Bischof Christoph Bernard von Galen, S. 7, Münster 1898. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums zu Münster i. W. Räucherung der Briefe s. auch F. C. A. I, Nr. 103.

[4] Schreiben Scheffers zu Gießen an Dr. med. Horst in Frankfurt, 12. Januar 1666, F. C. A. I, Nr. 144.

[5] s. o. S. 2. [6] F. C. A. I, Nr. 117, 20. Januar 1666.

[7] F. C. A. I, Nr. 125, 23. Januar 1666. Bestätigung dieser Maßregel in einem Schreiben Frankfurts an die fürstl. Regierung zu Würzburg, F. C. A. I, Nr. 143, 10. Februar 1666.

[8] F. C. A. I, Nr. 214, 8. März 1666.

[9] s. o. S. 18. Erwähnt auch bei Rommel, a. a. O. IX, S. 137.

[10] s. o. S. 5 f. Die Ähnlichkeit ist so auffallend, daß eine Beeinflussung der einen Verfügung durch die andere nicht unwahrscheinlich ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien deshalb hier nur die abweichenden Stellen des Schriftstückes namhaft gemacht. Niemand soll sich an die zu Anfang als infiziert aufgezählten Orte begeben, „umb die Frucht- vnd Wein-Erndte / oder auch andere Arbeit verrichten zu helffen". Unter den Fuhrleuten des Fürstentums werden besonders die „Sältzere" gewarnt, „Saltz vnd andere Güter hin: vnd Weine / Waaren / Mobilien vnd dergleichen wieder zurück zu bringen". Zur Kontrolle der Fremden sollen die Wirtshäuser allabendlich visitiert werden, die Gasthalter und Wirte aber die Namen der eingekehrten Gäste und woher sie kommen, aufzeichnen und einen Zettel der Obrigkeit des Orts bei Zeit jeden Abend einliefern, damit diese Zettel mit den Thorzetteln kollationiert werden können. Neben den fremden Bettlern, Gänglern, Landläufern und Zigeunern werden hier besonders die fremden Krämer oder Hausierer, „Juden vnd dergleichen / wie auch die vom Rhein- vnd Mayn Strom vnd andere inficirten Orten kommende Handwercks-Gesellen" namhaft gemacht. Durch Glockengeläut sollen die Unterthanen zusammengerufen und ihnen verkündet werden, niemand der oben aufgezählten Personen aufzunehmen, vielmehr, wenn sie eine solche kennen, bei Zeiten anzuzeigen. Zu dem Zweck sollen in den Städten auch neben den Stadt- und Amtsdienern, sowie den Bettelvögten noch gewisse Personen bestellt werden, um gleichfalls die Aufsicht über die fremden Bettler, Landstreicher und Handwerksburschen zu üben.

Im Anschluß an diese Verfügung muß auch der Handelsverkehr mit Frankfurt ganz aufgehoben worden sein. Erst als Frankfurt im Frühjahr 1667 das Ende der Seuche anzeigte, gab Hessen-Kassel sofort den Verkehr frei[1]. Die hessischen Unterthanen besuchten in diesem Jahr wieder die Frankfurter Ostermesse[2].

Anhang.

An dieser Stelle mögen vier Pestgebete ihren Platz finden, die, wie es scheint, noch nicht veröffentlicht sind. Wenigstens stehen die drei ersten[3] nicht in der Agende für das Fürstentum Hessen vom Jahre 1574, neu aufgelegt 1724, noch in Diehls Buch „Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen", Gießen 1899. Zur Erklärung für den Geist, in dem die Gebete abgefaßt sind, sei der Ausspruch des Cardilucius[4] vorausgeschickt: „WEil nach Zeugnus der H. Schrifft und handgreifflicher Befindung / die Pest eine warhafftige Göttliche Straffe ist der Sünden: also folget unwidersprechlich / daß die ernstliche Busse und Abschaffung der Sünden ein unfehlbares Gegenmittel sey wider die Pest / und alle andere Göttliche Straffen".

---

[1] Anzeige Frankfurts an Hessen-Kassel, F. C. A. III, Nr. 564, 26. März 1667. Antwort Hedwig Sophiens, F. C. A. III, Nr. 570, 30. März 1667. Dankschreiben Frankfurts, F. C. A. III, Nr. 578, 6. April 1667.

[2] F. C. A. IX, S. 586, s. jedoch S. 9 Anm. 9.

[3] F. C. A. III, S. 202.

[4] a. a. O. S. 29.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf